

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Version 1.14, gültig ab 05.09.2018

1 ALLGEMEINES

- 1.1 Die Erteilung eines Auftrages schliesst die Anerkennung unserer Geschäftsbedingungen durch den Auftraggeber ein.
- 1.2 Für alle Rechtsgeschäfte mit der COMVATION AG sind die folgenden Bestimmungen massgebend. Mit Annahme der ersten Leistung/Lieferung erkennt der Kunde die ausschliessliche Gültigkeit unserer Bestimmungen an. Dies auch bei entgegenstehendem Wortlaut seiner Geschäftsbedingungen, es sei denn, dass etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
- 1.3 Der genaue Umfang der Leistungen ergibt sich aus einer allfälligen Offerte und den vorliegenden AGB. Diese Dokumente sind integrale Bestandteile des Vertrags. Sofern sich bei der Anwendung der einzelnen Vertragsbestandteile Widersprüche ergeben, geht die Offerte den AGB vor. Besondere von beiden Parteien unterzeichnete Vereinbarungen bleiben vorbehalten. Diese gehen in der Geltungsordnung den anderen Vertragsbestandteilen vor.
- 1.4 Massgebend ist die deutsche Version dieser Bedingungen.

2 OFFERTE UND VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1 Sofern nicht anderweitig vereinbart, bleibt COMVATION AG 30 Tage an die Offerte gebunden. Angebote von COMVATION AG, die aufgrund ungenauer oder noch nicht vorliegender Angaben erfolgen, gelten als grundsätzliche Bereitschaft zum Vertragsabschluss, nicht aber als verbindliche Offerte. Darin enthaltene Preisangaben haben unverbindlichen Richtpreischarakter.
- 2.2 Der Vertrag zwischen COMVATION AG und dem Auftraggeber kommt durch die Rückgabe der unterzeichneten Offerte zustande. Bei Kleinstaufträgen für welche keine schriftliche Offerte erstellt wird, kommt der Vertrag bei Auftragserteilung von Seiten des Kunden zustande.
- 2.3 Die Mindestlaufzeit der Verträge entspricht der jeweils gewählten Bestellung von 12, 24 oder 36 Monaten. Nach Ablauf dieser Mindestvertragsdauer wird der Vertrag jeweils um denselben Zeitraum (12, 24 oder 36 Monate) verlängert, sofern nicht mindestens 30 Tage vor Ablauf eine schriftliche Kündigung seitens einer Vertragspartei vorliegt.
- 2.4 Die Offerten der Comvation AG verstehen sich als Richtpreisofferten. Die Angaben der Anzahl Zeiteinheiten beruhen auf einer Annahme. Die Arbeiten werden nach Aufwand ausgeführt. Die Abrechnung erfolgt nach effektivem Aufwand, was zu einer Abweichung von +/- 10% zum Richtpreis führen kann.
- 2.5 Mit der Bestätigung des Auftrags wird das Projekt zur Planung freigegeben und impliziert nicht einen umgehenden Projektstart.

3 DATENSCHUTZ UND VERTRAULICHKEIT

- 3.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden personenbezogenen Daten in unserer EDV-Anlage gespeichert und automatisch verarbeitet werden.
- 3.2 Die Vertragspartner verpflichten sich selber wie auch ihre Mitarbeiter und beigezogenen Hilfspersonen zur Wahrung der Vertraulichkeit aller nicht allgemein bekannten Informationen, welche ihnen bei

Vorbereitung und Durchführung dieses Vertrages zugänglich werden. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen, sofern ein berechtigtes Interesse dazu vorhanden ist.

4 PFLICHTEN DES KUNDEN

- 4.1 Der Auftraggeber hat Arbeitskontrollen vorzunehmen. Ausdrucke, Testaufschaltungen usw. sind vom Auftraggeber sorgfältig auf Korrektheit zu prüfen; ein Gut zum Druck oder Gut zum Bildschirm ist eine verbindliche Erklärung zur Korrektheit der Arbeit. COMVATION AG haftet nicht für die vom Auftraggeber übersehenen Fehler.
- 4.2 Der Kunde gewährleistet, dass seine Produkte, Dienstleistungen, Inhalte oder die durch Verlinkung auf andere Internet-Auftritte zugänglichen Inhalte gegen keine bestehenden Gesetze der Schweiz verstossen, insbesondere nicht gewaltverherrlichender, rassistischer oder pornographischer Art sind. Die Inhalte dürfen zudem nicht gegen die guten Sitten verstossen oder sonst einen zweifelhaften Inhalt aufweisen. Der Kunde verpflichtet sich weiter, sämtliche wettbewerbsrechtlichen, alle fernmelderechtlichen sowie national und international urheberrechtliche Vorschriften einzuhalten und auch sonst nicht Rechte Dritter zu verletzen. Er hält die einschlägigen Datenschutzbestimmungen ein und stellt sicher, dass Inhalte Dritter vor der Aufschaltung auf deren Rechtmässigkeit geprüft werden.
- 4.3 Die Reproduktion aller COMVATION AG übergebenen Vorlagen, Muster und dergleichen erfolgt unter der Voraussetzung und Annahme, dass der Auftraggeber die entsprechenden Reproduktions- oder Urheberrechte besitzt.
- 4.4 Die Verantwortung für die Rechtmässigkeit und Richtigkeit der auf dem Internetauftritt publizierten Inhalte liegt ausschliesslich beim Kunden. Der Kunde stellt COMVATION AG von allen Ansprüchen wegen Verletzung vorgenannter Pflichten frei.

5 URHEBERRECHTE VON COMVATION AG

- 5.1 Generell zediert COMVATION AG das Copyright für eine Webseite an den Auftraggeber. Das Urheberrecht für schöpferische Werke – Konzepte, Bilder, Animation, Tondokumente, Datenbanken, Programme – bleibt grundsätzlich beim Urheber. COMVATION AG gewährt dafür dem Auftraggeber Rechte zur Nutzung im Rahmen eines bestimmten Projekts. Eine weitergehende Nutzung, z. B. in einer anderen Webseite, bedarf der schriftlichen Genehmigung durch COMVATION AG und ist allgemein kostenpflichtig.
- 5.2 Designvorschläge, Konzepte usw., welche ohne Verrechnung erstellt wurden (z. B. für Offerte, Präsentation usw.) dürfen ohne schriftliches Einverständnis von COMVATION AG nicht weiterverwendet werden.

6 TECHNISCHE PROBLEME, LEISTUNGEN, DOMAINNAMEN

- 6.1 Im Falle von technischen Problemen, die eine Weiterführung des Vertrages nicht ermöglichen, ist COMVATION AG berechtigt, Teile, oder den gesamten Vertrag fristlos zu kündigen. Die für den laufenden Monat erhobenen Kosten werden in diesem Fall dem Kunden erstattet. Es besteht kein Anspruch auf Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn.
- 6.2 Eine Garantie für eine jederzeitige Verfügbarkeit des Internet-Auftritts kann nicht übernommen werden. COMVATION AG reagiert jedoch innert nützlicher Frist auf allfällige Ausfälle des öffentlich zugänglichen Internet-Auftritts. Andere Störungen werden im Rahmen des regulären Supports bearbeitet.

- 6.3 Jegliche Haftung und Gewährleistung für die Zuteilung der bestellten Domainnamen ist seitens der COMVATION AG ausgeschlossen. Der Kunde versichert, dass er mit der Bestellung des Domainnamens wissentlich kein Warenzeichen einer fremden Firma verletzt bzw. der Domainname markenrechtlich geschützt ist. Für den Fall, dass die COMVATION AG von Dritten wegen der Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Kunde, die COMVATION AG schadlos zu halten. Ebenfalls behält sich die COMVATION AG die Sperrung der betreffenden Domain vor.
- 6.4 Die Browserkompatibilität der Webseiten ist wie folgt gewährleistet:
- Microsoft Edge, Mozilla Firefox, Safari, Opera, Google Chrome
- Jeweils die zwei neuesten Browserversionen zum Zeitpunkt der Template-Umsetzung

7 VORBEHALTE

- 7.1 Werden die von COMVATION AG verrechneten Aufwände weder beanstandet noch bezahlt, ist COMVATION AG berechtigt, nach schriftlicher Mahnung die Seiten einer gemäss Vertrag erstellten Webseite zu deaktivieren. Nach erfolgter Bezahlung werden die Seiten unter Berechnung des der COMVATION AG entstandenen Aufwandes wieder aktiviert. Sämtliche Rechte bleiben bei COMVATION AG bis zur vollständigen Bezahlung der Arbeiten durch den Auftraggeber.

8 WEB-HOSTING

- 8.1 Wenn der Kunde COMVATION AG mit dem Web-Hosting betraut, gelten für diese Dienstleistungen die AGB für Webhosting der COMVATION AG.
- 8.2 Vertragsdauer und Kündigung: siehe Position 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Webhosting.

9 LIEFERTERMINE

- 9.1 Termine werden individuell und schriftlich vereinbart. Sie werden angemessen verschoben, falls
- COMVATION AG Angaben, die sie für die Ausführung benötigt, nicht rechtzeitig erhält oder
 - wenn der Kunde sie nachträglich ändert
 - der Kunde Änderungen oder Erweiterungen des ursprünglich Vereinbarten verlangt
 - der Kunde mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er Zahlungsbedingungen nicht einhält
 - Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Verantwortungsbereichs der COMVATION AG liegen, wie Naturereignisse, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Unfälle, erhebliche Betriebsstörungen
- 9.2 Überschreitung eines Liefertermins wegen Ursachen, für welche COMVATION AG kein Verschulden trifft, berechtigen den Auftraggeber nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder COMVATION AG für entstandenen Schaden verantwortlich zu machen. Sind die Verzögerungen nachweisbar von COMVATION AG verschuldet, hat der Kunde eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen. Erfüllt die COMVATION AG bis zum Ablauf dieser Nachfrist nicht, kann der Kunde auf die nachträgliche Leistung verzichten und vom Vertrag zurücktreten.
- 9.3 Die COMVATION AG ist bei der Erfüllung von Dienstleistungen und Erstellung von Produkten teils auf die Mitarbeit des Auftraggebers angewiesen. Die COMVATION AG behält sich das Recht vor, ein Projekt bei nicht fristgerechter Bereitstellung von Lieferobjekten seitens Auftraggeber zu pausieren. Das Projekt wird dann zu einem späteren Zeitpunkt neu in die Planung aufgenommen. Die bisher definierte Projektplanung wird dadurch hinfällig und eine zusätzliche Projektkoordination wird anfallen.

10 PROJEKTABSCHLUSS

- 10.1 Nimmt der Auftraggeber das Projekt nicht innert 30 Tagen nach bekannt gegebener Fertigstellung ab, so ist COMVATION AG berechtigt, abzurechnen und die Daten auf Rechnung des Auftraggebers aufzubewahren.
- 10.2 Falls ein bereits erteilter Auftrag während der Erstellung storniert oder gekündigt wird, ist COMVATION AG berechtigt, den aufgelaufenen Aufwand abzurechnen.

11 HAFTUNG

- 11.1 Begründete von COMVATION AG zu verantwortende Mängel müssen innert 60 Tagen (Garantiezeit) reklamiert werden. COMVATION AG bietet dann kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach Wahl. COMVATION AG haftet für vom Kunden nachgewiesene direkte Schäden, welche dem Kunden im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entstanden sind, wenn diese Schäden durch Mitarbeiter von COMVATION AG grob fahrlässig oder absichtlich verursacht worden sind.
- 11.2 Weitergehende Schadensersatzansprüche sind soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. COMVATION AG haftet insbesondere nicht für Folgeschäden wie entgangenen Gewinn oder Datenverluste.
- 11.3 Weiter besteht keine Haftung, wenn Schäden auf nicht beeinflussbare Ursachen (insbesondere höhere Gewalt, von beigezogenen Internet Service Provider zu verantwortende Störungen, Hackerangriffe etc.) oder auf andere durch den Kunden zu vertretende Gründe zurückzuführen sind. Für Produkte und Dienstleistungen Dritter übernimmt COMVATION AG keine Haftung und keine Garantie auf deren Funktion.

12 ZAHLUNGEN UND KUNDENKONDITIONEN (ZAHLUNGSPLAN)

- 12.1 Sämtliche Preisangaben verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.
- 12.2 Alle Rechnungen sind ohne gegenteiligen Vermerk innerhalb von 20 Tagen (netto) zur Zahlung fällig. Zahlungen gelten mit Gutschrift auf unserem Konto als bewirkt. Zahlt der Kunde auch nach einmaliger Mahnung mit einer erneuten Fristansetzung nicht, kann die COMVATION AG die Anbindung ans Internet unterbrechen, bis der geschuldete Betrag plus Verzugszins von 5% ab Ablauf der Zahlungsfrist an die COMVATION AG überwiesen wurde.
- 12.3 Die Vergütung bestimmt sich nach der Offerte. Sofern keine Offerte erstellt wurde, gelten die aktuell gültigen Preislisten und die vorliegenden AGB. Wurden der COMVATION AG nicht sämtliche zur Offertstellung erforderlichen technischen und organisatorischen Grundlagen zu Kenntnis gebracht oder haben sich diese nach der Offertstellung verändert, bleibt eine Erhöhung der in der Offerte genannten Vergütung ausdrücklich vorbehalten.
- 12.4 Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorliegen, ist die COMVATION AG berechtigt, 50% der Rechnungssumme bei Vertragsabschluss zu verrechnen. Als Vertragsabschluss gilt der Zeitpunkt der Offertenunterzeichnung. Die Schlussrechnung wird bei geplantem Onlinegang oder bei Projektabschluss fällig. Weitere Zwischenrechnungen gemäss untenstehendem Zahlungsplan.

Auftragssumme	1. Rechnung	Zwischenrechnungen	Schlussrechnung
0 bis 10'000 CHF	50% der Auftragssumme bei Vertragsabschluss	keine	Schlussrechnung bei geplanten Onlinegang oder Projektabschluss.
10'001 bis 50'000 CHF	50% der Auftragssumme bei Vertragsabschluss	Ab 2. Monat, monatliche Abrechnung nach Aufwand oder Offerten Positionen.	Schlussrechnung bei geplanten Onlinegang oder Projektabschluss.
ab 50'001 CHF	30% der Auftragssumme bei Vertragsabschluss	Ab 2. Monat, monatliche Abrechnung nach Aufwand oder Offerten Positionen.	Schlussrechnung bei geplanten Onlinegang oder Projektabschluss.

Budget nach Aufwand oder Detailposten: Die COMVATION AG ist zu monatlicher Abrechnung berechtigt.

- 12.5 Die Bezahlung der jährlich anfallenden Beträge für Hosting, Wartung, Support und Lizenzgebühr erfolgt im Voraus. Die Comvation AG kann die jährlich wiederkehrenden Gebühren unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Vertragsjahres anpassen. Der Kunde hat die Möglichkeit, den Vertrag innert Monatsfrist auf den Tag der Erhöhung aufzulösen.
- 12.6 Die Mindestlaufzeit der Verträge entspricht der jeweils gewählten Bestellung von 12, 24 oder 36 Monaten. Nach Ablauf dieser Mindestvertragsdauer wird der Vertrag jeweils um weitere 12 Monate verlängert, sofern nicht mindestens 30 Tage vor Ablauf eine schriftliche Kündigung seitens einer Vertragspartei vorliegt.

13 MEHR- UND ZUSATZAUFWÄNDE

- 13.1 Sämtliche im Leistungsumfang nicht ausdrücklich ausgewiesenen, vom Kunden zusätzlich in Anspruch genommenen Leistungen der COMVATION AG werden zu den aktuell gültigen Stundensätzen in Rechnung gestellt. Dem Kunden werden ohne anders lautende schriftliche Vereinbarung ausgewiesene Spesen und Nebenkosten gemäss effektiven Auslagen in Rechnung gestellt.
- 13.2 Vom Auftraggeber verursachter Mehraufwand infolge Überarbeitung oder Abänderung von Vorlagen sowie nach Auftragsbeginn vorgenommenen Änderungen, z. B. der Struktur der Webseite, kann von COMVATION AG zusätzlich verrechnet werden. Der Auftraggeber kann eine kostenpflichtige Zusatzbudgetierung verlangen. Textbearbeitung und Optimierungen in normalem Rahmen sind von obigen Regeln ausgenommen, ausser wenn ausdrücklich die Anlieferung fertig redigierter Texte vereinbart wurde.
- 13.3 Werden Bildmaterial und anderes nicht in der vereinbarten Qualität zur Verfügung gestellt, so kann COMVATION AG den dadurch verursachten Mehraufwand abrechnen.
- 13.4 Werden im Rahmen des Projekts Anpassungen und/oder Erweiterungen in zentralen Funktionen von Contrex nötig, kann dies bei zukünftigen Software Updates einen höheren Aufwand zur Folge haben.

14 SPESENREGELUNG

- 14.1 Unterkunft: Rechnungsstellung nach Aufwand
- 14.2 Aufwendungen: z.B. Kopieraufträge für Schulungen, Geschenke, Raummieten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt
- 14.3 Verpflegungskosten: Mittagessen CHF 25.- / Nachtessen CHF 35.-, sofern der auswärtige Arbeitstag länger als 20.00 Uhr dauert
- 14.4 Kleinspesen: Kopien (Eigenbedarf), Telefon, Porti, Tram und Bus werden nicht in Rechnung gestellt
- 14.5 Fremdwährungsspesen: Umrechnung erfolgt zum Tagessatz in CHF
- 14.6 Wochenendeinsätze: Stundensätze gemäss Preisliste zum Faktor 1.5
Beispiel: Stundensatz Fr. 170.00 x 1.5 = Fr. 255.00
- 14.7 Reisekosten: z.B. Bahn-, Auto-, Flugreisekosten, Kosten von Taxi, Mietwagen, etc. werden ausserhalb des Grossraums Thun nach Aufwand in Rechnung gestellt
 - Auto: CHF 0.70 / Km
 - Bahnkosten: 1. Klasse, ½ Tax
 - Zusätzlich wird pro Stunde Reisezeit eine Pauschale von CHF 80.- verrechnet

15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 15.1 Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen vom Kunden nur mit schriftlicher Zustimmung der COMVATION AG auf Dritte übertragen werden.
- 15.2 COMVATION AG kann die allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern. Sie versieht die AGB mit einer Versionenangabe. Die jeweils verbindliche Fassung ist unter www.comvation.com einseh- und ausdrückbar. Damit eine neue Version der AGB Vertragsbestandteil in einem laufenden Projekt wird, muss sie vom Kunden schriftlich akzeptiert werden.
- 15.3 Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieser AGB als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertragsverhältnisses im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der mit dem richtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.
- 15.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Vertrag in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben. Falls diese interne Streitbeilegung scheitert, kann auf Wunsch einer der beiden Parteien ein unabhängiger Sachverständiger als Schiedsgutachter beigezogen werden.
- 15.5 Gerichtsstand für den Auftraggeber und die COMVATION AG ist der Sitz der COMVATION AG. Letztere jedoch ist berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen. Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht.